

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass einzelne Schutzmaßnahmen schon vor Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung nicht mehr erforderlich und angemessen sind. Diese Maßnahmen werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung aufgehoben oder modifiziert.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

#### **Zu Nummer 1:**

#### **Zu Buchstabe a:**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa:**

Die Streichung dient der Klarstellung, dass von der Regelung – wie bislang schon – nicht nur der „übrige Personenverkehr“ (Busse, Straßenbahnen, O-Busse), sondern auch der Schienenpersonennahverkehr (insbesondere der öffentliche Personenverkehr mit S-Bahnen und Eisenbahnen im Regionalverkehr) erfasst ist.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb:**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur innerhalb der von der Vorschrift erfassten Fahrzeuge gilt, weil in geschlossenen Räumen ein vergleichsweise höheres Infektionsrisiko besteht. Fahrgäste, die sich während der Fahrt unter freiem Himmel aufhalten (zum Beispiel auf dem Freideck eines Ausflugschiffes oder auf dem Oberdeck eines Cabriobusses etc.), brauchen keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc:**

Mit der Zunahme des Reiseflugverkehrs und der damit einhergehenden Steigerung der Passagierzahlen ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten für den Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereich von Verkehrsflughäfen unumgänglich. Davon nicht umfasst sind die Flächen unter freiem Himmel

sowie diejenigen Bereiche des Flughafens, zu denen nur das Personal oder nur sonstige Personen eine Zutrittsberechtigung haben. Die Tragepflicht gilt – vorbehaltlich der Ausnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 – für alle Personen, die sich im Flughafengebäude aufhalten.

**Zu Buchstabe b:**

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Demnach ist das Personal der im Flughafengebäude vorhandenen Verkaufsstellen und Einrichtungen (insbesondere auch Abfertigungseinrichtungen wie Check-In-Schalter) von der Tragepflicht ausgenommen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn eine wirkungsgleiche technische Vorrichtung zum Infektionsschutz vorhanden ist.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

Die Ergänzung stellt klar, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für die Gastronomiebereiche auf Ausflugsschiffen gilt, soweit und solange die Fahrgäste an den hierfür vorgehaltenen Plätzen Speisen oder Getränke verzehren.

**Zu Nummer 2:**

**Zu Buchstabe a:**

Die Fortschritte bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie in Deutschland erlauben auch wieder private und touristische Reisen. Gerade mit Blick auf die bevorstehende Urlaubssaison und die damit einhergehende zunehmende Reisetätigkeit bestimmt die Vorschrift deshalb ein Beherbergungsverbot, um in Fällen eines regionalen Ausbruchsgeschehens eine Wiederausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Das Beherbergungsverbot gilt nur für Gäste aus Regionen, in denen sich das Ausbruchsgeschehen nicht lediglich auf einzelne Einrichtungen (zum Beispiel Betriebsstätten, Krankenhäuser usw.) beschränkt, sondern sich unter der dortigen Bevölkerung verbreitet hat.

**Zu Buchstabe b:**

**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Mit der Änderung entfällt die Pflicht der in der Vorschrift genannten Anbieterinnen und Anbieter zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands. Insoweit wird ein Gleichlauf mit der Situation bei Zugfernreisen und im ÖPNV hergestellt.

**Zu Doppelbuchstabe bb:**

Satz 2 dient der Klarstellung, dass das Abstandsgebot nicht für die Fahrgäste gilt.

**Zu Nummer 3:**

Ab dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung sind unter freiem Himmel Kontaktsportarten wieder möglich. Im Vergleich zu geschlossenen Räumen besteht unter freiem Himmel ein vergleichsweise geringeres Infektionsrisiko, weil sich an der fri-

schen Luft die infektiösen Aerosole wesentlich schneller verteilen und so stark verflüchtigen, sodass von ihnen keine Gefahr mehr ausgeht. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nur die reine Sportausübung vom allgemeinen Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist. Für alle anderen Bereiche gilt weiterhin die Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstands. Das umfasst zum Beispiel die Einhaltung des Mindestabstands in Umkleide-, Wasch-, Dusch-, Sanitär- und Gemeinschaftsräumen, beim Zutritt zur Sportanlage sowie zwischen Zuschauerinnen und Zuschauern.

**Zu Nummer 4 und Nummer 5:**

Für den neuen § 7 Absatz 2 wird ein Bußgeldtatbestand eingefügt und der Bußgeldkatalog entsprechend ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.